

## ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

**Absender:**

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Anfrage der AfD-Fraktion  
hier: Kosten Dezernent

**Beratungsfolge:**

03.09.2020 Haupt- und Finanzausschuss

**Anfragetext:**

1. Wie hoch muss sich der Steuerzahler engagieren, nur weil die CDU ihrem Kandidaten Erik Olaf Schulz die Wiederwahl sichern wollte? Wie hoch sind die aktuellen Kosten, bzw. wie hoch werden sie sein, wenn der nicht weiter beschäftigte kommunale Wahlbeamte keine Anschlussstelle findet?
2. Wer nimmt zukünftig den Bereich „Sicherheit und Recht“ - welcher bisher gut vertreten war - in Hagen wahr?
4. Wird ein zusätzlicher Rechtsdezernent eingestellt?
5. Wie beurteilt der Kämmerer der Stadt Hagen diese unnötigen Steuerausgaben oder ist dies ein Vorgang „always as usual“?

**Kurzfassung**

entfällt

## Begründung

siehe Anlage

## Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen



AfD-Fraktion Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister  
**Erik O. Schulz**  
- im Hause -

AfD Alternative für Deutschland  
Fraktion im Rat der Stadt Hagen  
Rathausstr. 11

58095 Hagen

Telefon: 02331-207 2129  
Telefax: 02331-207 2713  
E-Mail: [fraktionsgeschaeftsfuehrung@afd-hagen.de](mailto:fraktionsgeschaeftsfuehrung@afd-hagen.de)

Aktenzeichen: 2020\_08\_24

Hagen, 24.08.2020

**Anfrage zur Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses**

**am 03.09.2020 gemäß § 5 GeschO**

**Betreff: Kosten Dezernent**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der letzten Sitzung mussten wir erfahren, dass die Nichtvertragsverlängerung eines kommunalen Wahlbeamten allein wegen eines Deals zwischen der Partei der Grünen und der CDU erfolgt ist. Die Partei der Grünen hatte die Unterstützung der Wahl von Erik Olaf Schulz davon abhängig gemacht, einen eigenen Dezernenten zu bekommen. So war der Rechtsdezernent ein Bauernopfer.

Das Ausscheiden eines kommunalen Wahlbeamten ist nach dem Gesetz mit teilweise erheblichen Kosten und Übergangskosten verbunden

Vor diesem Hintergrund möchten wir die Verwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen bitten:

- 1. Wie hoch muss sich der Steuerzahler engagieren, nur weil die CDU ihrem Kandidaten Erik Olaf Schulz die Wiederwahl sichern wollte? Wie hoch sind die aktuellen Kosten, bzw. wie hoch werden sie sein, wenn der nicht weiter beschäftigte kommunale Wahlbeamte keine Anschlussstelle findet?**
- 2. Wer nimmt zukünftig den Bereich „Sicherheit und Recht“ - welcher bisher gut vertreten war - in Hagen wahr?**

**4. Wird ein zusätzlicher Rechtsdezernent eingestellt?**

**5. Wie beurteilt der Kämmerer der Stadt Hagen diese unnötigen Steuerausgaben oder ist dies ein Vorgang „always as usual“?**

Mit freundlichen Grüßen



Michael Eiche  
Fraktionsvorsitzender



Karin Sieling  
Fraktionsgeschäftsführerin

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

**Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:**

**11 Fachbereich Personal und Organisation**

**Betreff:** Drucksachennummer: **0738/2020**  
**Anfrage der AfD-Fraktion**  
**hier: Kosten Dezernent**

**Beratungsfolge:**  
**03.09.2020 Haupt- und Finanzausschuss**

Die von Ihnen gestellten Fragen beantwortet die Verwaltung wie folgt:

1. Die Entscheidung über die Wahl und/oder Wiederwahl von Beigeordneten trifft nach § 71 GO NRW der Rat. Der Rat der Stadt Hagen hat im vorliegenden Fall eine Wiederwahl nicht beschlossen. Damit treten Beigeordnete, als Beamte auf Zeit, mit Ablauf ihrer Amtszeit nach § 31 Abs. 3 LBG NRW in den Ruhestand, wenn sie eine mindestens zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit abgeleistet haben. Diese Dienstzeit kann bei verschiedenen Dienstherren abgeleistet worden sein. Die Bezüge im Ruhestand richten sich nach §§ 16 und 81 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land NRW (LBeamtVG NRW) und sind abhängig von den konkret-individuellen Dienstzeiten des betroffenen Beamten. Die Berechnung ergibt am Ende einen sog. Ruhegehaltssatz in Prozent, der auf die ruhegehaltsfähigen letzten Dienstbezüge (im konkreten Fall nach Besoldungsgruppe B 4 eines Beigeordneten der Stadt Hagen nach erster Amtszeit) angewendet wird.

Insofern geht die Stadt Hagen aktuell davon aus, dass im vorliegenden Fall ab dem 01.10.2020 Ruhestandsbezüge in individueller Höhe gezahlt werden. Die konkrete Berechnung unterliegt dabei selbstverständlich dem Schutz der persönlichen Daten des Betroffenen. Wird in Zukunft weiteres oder anderes Erwerbseinkommen seitens des Ruhestandsbeamten erzielt, gelten für die Anrechnung dieses Einkommens entsprechende Höchstgrenzen, die sich u. a. aus § 66 LBeamtVG NRW ergeben.

2. Nach dem Ende der Dienstzeit des Beigeordneten werden alle Aufgaben im Rahmen der gültigen Vertretungsregelungen wahrgenommen. Grundlage hierfür ist der aktuelle Dezernatsverteilungsplan.
4. Die Zahl bzw. die Geschäftsbereiche der Beigeordneten legt der Rat der Stadt Hagen fest.
5. Die Beantwortung von Anfragen obliegt der Verwaltung; Einschätzungen oder Beurteilungen werden nicht von Einzelpersonen gegeben.

Eine Frage unter der Ziffer 3. war Ihrem Antrag nicht zu entnehmen.

gez. Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

- Ja  
 Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

Oberbürgermeister

Gesehen:

---

Stadtkämmerer

---

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:

---

---

---

---

---

---

---

---

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---